

Amtsblatt

**FÜR DIE STADT
WOLFSBURG**



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 21

Wolfsburg, 12. April 2024

Nummer 15

Inhaltsverzeichnis

Alkoholverbot am Himmelfahrtstag,
09. Mai 2024 im Allerpark Wolfsburg

Seite 191 - 194

Öffentliche Ausschreibungen/Offene
Verfahren

Seite 195

Öffentliche Zustellungen

Seite 196 - 198

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Alkoholverbot am Himmelfahrtstag, 09. Mai 2024 im Allerpark Wolfsburg

Aufgrund der §§ 1, 2 und 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds.GVBl. 2005, 9) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erlässt die Stadt Wolfsburg

für den Zeitraum **am Donnerstag, 09. Mai 2024, von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr** folgende

Allgemeinverfügung

1. Im gesamten öffentlichen Bereich des Allerparks der Stadt Wolfsburg gemäß anliegendem Plan sind der Konsum und das Mitführen von Alkohol verboten.
2. Das Verbot gilt nicht für gaststättenrechtlich genutzte Flächen.
3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffer 1 dargestellten Verbote werden ein Zwangsgeld in Höhe von 50,00 Euro und ein Platzverweis angedroht.

4. Sofern das Zwangsgeld nicht gezahlt wird oder nicht beizutreiben ist, wird die Beantragung der Ersatzzwangshaft angedroht.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
6. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekanntgegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Begründung:

Der Bereich des Allerparks ist ein beliebter Aufenthaltsort, der auch am Himmelfahrtstag ein vor allem bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen beliebter Treffpunkt ist. Nicht nur kleinere befreundete Gruppen treffen sich dort, sondern es bilden sich auch große, spontane Ansammlungen von 20 bis 30 Personen. Während dieser Zusammenkünfte werden am sogenannten „Vatertag“ erfahrungsgemäß oft große Mengen von Alkohol konsumiert. Infolgedessen kann bei vielen Personen die Hemmschwelle sinken und es zu trunkenheitsbedingten Auffälligkeiten kommen.

Im Jahr 2011 kam es als Folge einer derartigen Ansammlung und Trunkenheit am Himmelfahrtstag im Allerpark zu größeren Ausschreitungen und Gefahrenlagen, so dass die Polizei mit großem personellem Aufgebot einschreiten musste, um Gefahren für Leib und Leben zu verhindern. Neben massiven Störungen durch alkoholbedingtes Verhalten wie Grölen, Randalieren und Urinieren kam es auch zum Anpöbeln von Passanten, zu Sachbeschädigungen und Körperverletzungsdelikten. Außerdem wurde der Allerpark an diesem Tag enorm verschmutzt, wobei hier insbesondere eine große Anzahl von zurückgelassenen Flaschen und Scherben zu nennen ist. Diese mussten mit hohem Aufwand durch Mitarbeiter*innen der Stadt Wolfsburg eingesammelt werden. Die Folge war, dass seitdem an Christi Himmelfahrt für den Bereich des Allerparks ein Alkoholverbot erlassen wurde.

Dieses Alkoholverbot im Allerpark hat sich bewährt. Die Anzahl von Einsätzen der Polizei am Allersee und in den umliegenden Bereichen ist am Himmelfahrtstag drastisch gesunken.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind die §§ 1, 2 und 11 NPOG. Danach hat die Stadt Wolfsburg als Ordnungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren und Störungen zu beseitigen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Unter dem Begriff der öffentlichen Sicherheit versteht man dabei die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung sowie die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt dann vor, wenn davon auszugehen ist, dass aufgrund einer Sachlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein durch die Rechtsprechung geschütztes Rechtsgut geschädigt wird.

Durch die zuvor geschilderten Vorfälle am Himmelfahrtstag 2011 wurden zahlreiche Vorschriften verletzt. So waren im Bereich des Allerparks zahlreiche Körperverletzungsdelikte aufgrund von rivalisierenden oder streitsüchtigen Gruppen aufgetreten. Der Bereich wurde durch hinterlassenen Müll, und hier insbesondere durch Glasscherben, verunreinigt. Die Öffentlichkeit, neben den zahlreichen Passanten und Spaziergängern des Allerparks auch die Anrainervereine und -Gastronomie, wurde durch das oft rauschmittelbedingte Verhalten der Feiernden wie Grölen, Anpöbeln oder Urinieren belästigt. Durch diese aufgeführten Verstöße wurde die öffentliche Sicherheit im öffentlichen Bereich des von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Gebietes, insbesondere 2011, gravierend gestört. Nur aufgrund der seit 2012 an den Himmelfahrtstagen ausgesprochenen Alkoholverbote für den Bereich des Allerparkes konnten Störungen und Ausschreitungen verhindert werden. Die Erfahrungen zeigen, dass sich derartige Beeinträchtigungen ohne ein behördliches Einschreiten auch am diesjährigen Himmelfahrtstag fortsetzen würden. Damit liegt die Gefahr weiterer Verletzungen gesetzlicher Bestimmungen und damit für die öffentliche Sicherheit vor. Dieser Gefahr muss durch verhältnismäßige ordnungsbehördliche Gefahrenabwehrmaßnahmen begegnet werden. Ziel dieser Allgemeinverfügung ist die Entschärfung dieses Brennpunktes und die Wiederherstellung der allgemeinen Regeln in den dortigen Bereichen. Die Verbote des Konsums und Mitführens von Alkohol sind geeignet, um dieser Gefahr zu begegnen.

Schließlich verliert der Bereich des Allerparks dadurch deutlich seine Attraktivität als Partytreffpunkt am Himmelfahrtstag, so dass die zuvor geschilderten Verstöße zum Großteil ausbleiben werden.

Die Verbote sind auch erforderlich geworden. Mildere Mittel, um dieser Problematik entgegenzutreten, wie eine intensive Bestreifung und Kontrolle dieses Bereiches durch die Polizei, das präventive Ansprechen der feiernden Gruppierungen, die Einleitung von Bußgeldverfahren gegen Störende oder gar die Aussprache von längerfristigen Aufenthaltsverboten wurden vor der Anordnung des Alkoholverbotes an den Himmelfahrtstagen zwar immer wieder nachhaltig und mit Erfolg angewandt, konnten aber nicht zu einer generellen Deeskalation beitragen.

Letztlich sind diese Verbote auch angemessen. Es wird nicht verkannt, dass sie einen großen Einschnitt in das Freizeitverhalten der betroffenen Personen und leider auch für einen Teil der Bevölkerung darstellen, der sich dort bislang absolut ordnungsgemäß verhalten hat. Demgegenüber stehen aber die gerade am Himmelfahrtstag 2011 massiven und anhaltenden Verletzungen der geltenden Gesetze, die für die zahlreichen betroffenen Anrainer und Passanten, aber auch in personeller Hinsicht für die Polizei eine massive Belastung darstellten.

Die Verbote wurden örtlich lediglich auf das unbedingt notwendige Maß, nämlich den absoluten Brennpunkt des Allerparks erteilt, so dass in der übrigen Stadt eine uneingeschränkte Nutzung der dortigen öffentlichen Straßen und Anlagen möglich ist. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird somit von einem generellen Alkoholverbot auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen abgesehen.

Die Anordnung des Sofortvollzugs stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die aufschiebende Wirkung einer evtl. eingelegten Anfechtungsklage hätte zur Folge, dass die angeordneten Verbote erst nach Abschluss eines oft sehr zeitaufwändigen Anfechtungsverfahrens durchgesetzt werden könnten. Damit würden die betroffenen Rechtsgüter der Allgemeinheit weiterhin geschädigt. Um derartige Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist die Anordnung des Sofortvollzugs im öffentlichen Interesse geboten. Die Androhung des Zwangsgeldes nach §§ 65, 67 und 70 NPOG als vorrangiges Zwangsmittel ist tunlich und verhältnismäßig, da die Umsetzung der erlassenen Anordnungen allein vom eigenen Willen einer jeden Person abhängt und der angesprochene Personenkreis durch ein angedrohtes und festgesetztes Zwangsgeld zu der auferlegten Verpflichtung angehalten werden kann. Unter den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln ist das Zwangsgeld das einzige in Frage kommende Mittel, um die Verbote schnell durchzusetzen. Im Übrigen stellt das Zwangsgeld auch das mildeste Zwangsmittel dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Hinweis:

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Diese kann nur auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, wiederhergestellt werden.

Stadt Wolfsburg
Der Oberbürgermeister
in Vertretung

Andreas Bauer
Stadtrat



<p>Kartengrundlagen: © OpenStreetMap-Mitwirkende veröffentlicht unter Open Database License (ODbL) Geobasisdaten der Stadt Wolfsburg, 21-2 Geoinformation und Geodatenanalyse Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2024 LOLN</p> <p>Hinweis: Dieser Auszug ist nicht amtlich. Für amtliche Auszüge wenden Sie sich bitte an die Vermessungs- und Katasterverwaltung Wolfsburg.</p>	<p>Betreff: Anlage zum Alkoholverbot an Christi Himmelfahrt, 09. Mai 2024 im Allerpark Wolfsburg</p> <p>Ersteller*in: Elke Brzoska</p> <p>Erstellungsdatum: 04.03.2024</p> <p>Maßstab: 1:7.500</p>	<p>STADT WOLFSBURG DER OBERBÜRGERMEISTER</p> <p>Geodaten der Stadt Wolfsburg Geschäftsbereich Bürgerdienste 01-2 Ordnungsamt</p>
---	--	---

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Telefon: 05361 28-1199

Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Martina Butcher 8 Old Park Avenue London/Vereinigtes Königreich	Martina Butcher 8 Old Park Avenue London/Vereinigtes Königreich	01-13 WOB-BM 61 H

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 12.04.2024.
Der Bescheid gilt am 29.04.2024 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 11.04.2024

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Elmedin Mehmeti Alte Schulstraße 31 E 38448 Wolfsburg	Elmedin Mehmeti Alte Schulstraße 31 E 38448 Wolfsburg	WOB-ME 53

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 12.04.2024
Der Bescheid gilt am 29.04.2024 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 11.04.2024

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Andrei Krikunov Poststraße 37 38440 Wolfsburg	Andrei Krikunov Poststraße 37 38440 Wolfsburg	01-13 WOB-AI 81

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 12.04.2024.
Der Bescheid gilt am 29.04.2024 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 11.04.2024

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann